

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 232/2016

Sitzung vom 5. Oktober 2016

972. Anfrage (Glyphosat-Einsatz in Richterswil)

Die Kantonsrättinnen Edith Häusler-Michel, Kilchberg, und Renate Büchi-Wild, Richterswil, sowie Kantonsrat Martin Haab, Mettmenstetten, haben am 4. Juli 2016 folgende Anfrage eingereicht:

Ohne Not hat das kantonale Tiefbauamt einen Glyphosat-Einsatz an der neu gebauten Bergstrasse in Richterswil angeordnet. Die gelbe Blütenpracht der einjährigen Stauden entsprach aber nicht dem, was ursprünglich für diesen Strassenabschnitt gedacht war. Nach Einsatz des Herbizids Glyphosat ist die ganze Einfahrt von der Autobahn nach Richterswil mittlerweile eine braune, abgedornte, leblose Zone.

In der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) Artikel 7, Absatz 2.5 ist Folgendes vermerkt:

Pflanzenschutzmittel, die dazu bestimmt sind, unerwünschte Pflanzen oder Pflanzenteile zu vernichten oder auf ein unerwünschtes Pflanzenwachstum Einfluss zu nehmen, dürfen zudem nicht verwendet werden:

- a. auf Dächern und Terrassen
- b. auf Lagerplätzen;
- c. auf und an Strassen, Wegen und Plätzen;
- d. auf Böschungen und Grünstreifen entlang von Strassen und Geleisanlagen (...)

Wir bitten den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Aus welchen Gründen wurde der Glyphosat-Einsatz trotzdem bewilligt?
2. Wurden auch andere, zum Beispiel mechanische Methoden oder Abflammnen, in Erwägung gezogen?
3. Wenn ja, weshalb kamen sie nicht zur Anwendung?
4. Wieso musste dieser Strassenabschnitt zu dieser Jahreszeit behandelt werden und nicht später?
5. Wie viel Glyphosat verwenden TBA und AWEL pro Jahr und wo kommt es zum Einsatz?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Edith Häusler-Michel, Kilchberg, Renate Büchi-Wild, Richterswil, und Martin Haab, Mettmenstetten, wird wie folgt beantwortet:

In Anhang 2.5, Ziffer 1.2, Abs. 4 und 5 der Verordnung vom 18. Mai 2005 zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Riskoreduktions-Verordnung, ChemRRV; SR 814.81) sind die Ausnahmen vom Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln namentlich an Strassen und auf Böschungen und Grünstreifen entlang von Strassen geregelt. Demnach ist die Anwendung von Herbiziden auf den besagten Flächen zur Einzelstockbehandlung von Problempflanzen zulässig, sofern diese nicht mit anderen Massnahmen, wie regelmässiges Mähen, bekämpft werden können. Diese Ausnahmeregelung betrifft insbesondere die Bekämpfung invasiver Neophyten.

Die Bekämpfung invasiver Neophyten zielt immer auf die betreffende Pflanze, nie auf eine bestimmte Fläche. Da es jedoch eine der wesentlichen Eigenschaften invasiver Neophyten ist, Monokulturen zu bilden und andere Arten zu verdrängen, kann es sein, dass ein einzelner Bestand einer invasiven Art eine grössere Fläche bedeckt. Wird dieser Bestand mit Herbiziden bekämpft, entsteht als Folge der erfolgreichen Behandlung eine Fläche, auf der sämtliche Vegetation abgestorben ist.

Grundsätzlich arbeitet der Kanton Zürich im Rahmen der interkantonalen Arbeitsgruppe Invasive Neobiota daran, bestmögliche Methoden für die Bekämpfung invasiver Neophyten zu erarbeiten. Je nach Ziel der Massnahme, betroffenem Standort und vorhandener Art kann eine Güterabwägung zum Schluss gelangen, dass der Einsatz eines Herbizids die beste mögliche Lösung an diesem bestimmten Standort ist. Da die Bekämpfung invasiver Neophyten immer als vorrangiges Ziel verfolgt, eine Versammlung der bereits bestehenden Pflanzen zu vermeiden, müssen solche Eingriffe je nach Art früher oder später erfolgen.

Zu Frage 1:

Nach der Instandsetzung der Bergstrasse in Richterswil erfolgten die Abschlussarbeiten. Dazu gehörten auch Gärtnerarbeiten, die einer Gartenbaufirma vergeben wurden. Für die Entfernung von Unkraut in der Mittelrabatte empfahl der Gärtner ein Herbizid. Dass dessen Einsatz

im Bereich von Grünstreifen entlang von Strassen nicht erlaubt ist und an der Bergstrasse kein Ausnahmefall vorlag, war der Projektleitung nicht bekannt. Sie hat sich auf das Fachwissen der Gartenbaufirma abgestützt und ist deren Empfehlungen gefolgt.

Das Tiefbauamt ist sich der Problematik im Umgang mit Herbiziden bewusst und wird in Zukunft seine Mitarbeitenden diesbezüglich noch stärker sensibilisieren.

Zu Fragen 2 und 3:

Eine mechanische Methode (Bodenfräse) wurde auch in Erwägung gezogen. Gemäss Auskunft der beauftragten Gartenbaufirma würde bei dieser Methode ein Teil des Unkrauts nach kurzer Zeit wieder zu sprießen beginnen, weil mit einer Bodenfräse nicht sämtliche Wurzeln entfernt werden können. Da vor einer Neuansaat das Unkraut jedoch restlos beseitigt werden muss, empfahl die Gartenbaufirma ein Herbizid.

Zu Frage 4:

In Abhängigkeit vom Wetter liegt der beste Zeitpunkt zum Ansäen in den Monaten April bis Juni. Wegen des kalten und auch nassen Frühlings verzögerte sich die Fertigstellung der Rabatten auf Anfang Juni.

Zu Frage 5:

Gestützt auf die erwähnte Ausnahmeregelung verwendet das Tiefbauamt durchschnittlich rund 10 Liter Glyphosat pro Jahr zur stellenweisen Bekämpfung von Unkraut. Die Sektion Biosicherheit des Amts für Abfall, Wasser, Energie und Luft führt zurzeit an mehreren Standorten Versuche zur Bekämpfung des Japanknöterichs sowie von Henrys Geissblatt mit Glyphosat durch. Es sind nur wenige Standorte im Kanton betroffen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion und die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi